

Gemeinde Hohendubrau

Gebelzig Groß Radisch Weigersdorf

Gemeinde Hohendubrau, Hauptstraße 23 02906 Hohendubrau

Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau
Träger des ZIVITA Preis 2009

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Hohendubrau, 06.05.2012

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Protokolls vom 08.03.2012. Die Aussagen des Herr Dr. Westermann zeigen einen erheblichen Realitätsverlust, eine mangelhafte Kenntnis zum Vorhaben Festgesteinstagebau Gebelzig und dies als verantwortlicher Geschäftsführer der Fa. HWO GmbH und Betreiber einer überwachungspflichtigen Anlage nach BImSchG/BBergG. Die gemachten Aussagen nötigen uns zu den folgenden Richtigstellungen.

„Er betont die bisherige Bereitschaft der Firma für Gespräche mit allen Beteiligten. So sei er auf Einladung des Vertreters der Bürgerinitiative, Herrn Riese zurückliegend zu einem Gesprächstermin nach Hohendubrau gereist. Jedoch sei dieser Termin unsachlich verlaufen und hätte zu keinem Ergebnis geführt. Er habe den Eindruck, dass seitens der Bürgerinitiative kein gemeinsamer Konsens gesucht werde und das einzige Ziel die Verhinderung des Steinbruchs sei. Auch seitens des Bürgermeisters der Gemeinde werde gegenüber der Firma dieser Eindruck vermittelt.“

Wenn zu diesem Gespräch am 07.03.2012 keine Beteiligung der Gemeinde oder der Bürger durch die Fa. HWO zugelassen wurde ist die Erste Aussage schon widerlegt, mit allen Beteiligten sprechen zu wollen. Auch ist das Gespräch in Gebelzig nur unsachlich verlaufen, weil Herr Dr. Westermann wichtige Fragen der Gemeinde und der Bürger infolge Unkenntnis und schlechter Vorbereitung nicht beantworten konnte. Sind wirklich andere an seiner eigenen Unkenntnis Schuld? Und bitte, was ist daran verwerflich wenn Bürger, Gemeinde und weitere für den Erhalt ihres intakten Umfeldes rechtsstaatliche Mittel benutzen? Das Gesprächsprotokoll, die Einladungen und die Antworten auf die erfolgten Einladungen des Herr Dr. Westermann fügen wir als Kopie hinzu.

„Auf die Frage des Berichtstatters, inwieweit sich diese Verfahren von denen anderer bergrechtlicher Genehmigungsverfahren unterscheidet, äußerte Herr Westermann, dass hier die Ablehnung besonders intensiv sei. In diesem Zusammenhang weist er auch darauf hin, dass dieser Verlauf von der HWO GmbH nicht vorausgesehen werden konnte.“

Vom Zeitpunkt der Übertragung der Bewilligung von der ursprünglichen Bewilligungsinhaberin SBU auf die Fa. HWO GmbH am 30.10.1998 bis zur Vorlage des Obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007 ist in keiner Form mit der Kommune oder den Bürgern von Gebelzig Kontakt von der

jetzigen Bewilligungsinhaberin gesucht worden. Wäre dies wie von Herr Dr. Westermann behauptet der Fall gewesen, wäre von dem Tag auch die ablehnende Haltung der Kommune und der Bürger der Fa. HWO GmbH bewusst geworden.

„Etwa im Jahr 2000 seien die ersten Voruntersuchungen in dem Gebiet erfolgt. In deren Folge sei auch eine Stellungnahme der Gemeinde Hohendubrau zu dem geplanten Steinbruch eingeholt worden. Diese Stellungnahme sei positiv gewesen, d. h. es sei die Zustimmung der Gemeinde zur bergbaulichen Nutzung des Geländes zum Zweck des Gesteinsabbaus erteilt worden. Unter Beachtung dieser Zusage habe das Sächsische Oberbergamt die erforderlichen Genehmigungen erteilt.“

Würden diese Darstellungen der Wahrheit entsprechen, müsste die Fa. HWO GmbH zu dem behaupteten Beginn der Voruntersuchungen gemäß BBergG bereits Eigentümerin der zu beanspruchenden Grundstücke gewesen sein. Weiterhin bleibt zu beachten, die Gemeinde Hohendubrau ist nicht befugt über die Nutzung fremden Eigentums oder die Übertragung desselben zu entscheiden, dies kann nur der Eigentümer der zu beanspruchenden Grundstücke. Eine Kontaktaufnahme zum Erwerb der Grundstücke mit den Eigentümern ist bis heute jedoch nicht erfolgt.

Am 21.03.1995 beantragte die Fa. SBU Dresden GmbH beim SOBA die Erteilung einer Bewilligung. Am 25.03.1996 erfolgt die antragsgemäße Erteilung der Bewilligung durch das SOBA. Die Bewilligung wurde der Fa. SBU GmbH ohne Beteiligung der Gemeinde, Grundstückseigentümer oder Anwohner entsprechend der damals geltenden Rechtslage erteilt, dies widerlegt eine weitere Aussage des Herr Westermann. Später, bereits nach Erteilung der Bewilligung informierte der damalige Geschäftsführer Herr Nelke gemeinsam mit seiner Prokuristin die Gemeinde Hohendubrau und deren Bürgermeister über die Nichtweiterführung des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig, dies war bis zum vorlegen des Rahmenbetriebsplanes vom 16.10.2007 das letzte was man von diesem Vorhaben gehört hat. Weder die nachfolgende Bergrechtsinhaberin Fa. HWO GmbH noch das SOBA haben zu irgendeinem Zeitpunkt über die Weiterführung der Planungen zum Festgesteinstagebau Gebelzig Kontakt mit der Gemeinde, den Grundstückseigentümern oder den Einwohnern gesucht.

Die Stellungnahme der Gemeinde Hohendubrau zu diesem Vorhaben, bevor der Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007 vorgelegt wurde, ist vom 12.11.1997 im Rahmen der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, bereits damals wurden Bedenken geäußert, diese wurden im ROV aufgenommen und gelten als Bedingungen für den geplanten Tagebaubetrieb, finden sich jedoch ungenügend in den bisher vorliegenden Antragsunterlagen der Bewilligungsinhaberin wieder.

„Der Widerstand der Anwohner habe sich erst in der späteren Planungsphase entwickelt. Zu diesem Zeitpunkt seien jedoch die Planungen bereits so fortgeschritten gewesen, dass zum einen der Rechtsanspruch des Unternehmens zum Abbau begründet war (Bergbauberechtigung) und zum anderen das Genehmigungsverfahren bereits einen so kosten- und zeitintensiven Umfang erreicht hatte, dass ein Rückzug des Unternehmens von den Abbauplänen nicht mehr zu rechtfertigen gewesen wäre.“

Der Widerstand der Anwohner und der Gemeinde hat sich richtig sehr spät, zu Beginn des Jahres 2008, entwickelt, war jedoch wie weiter oben dargelegt nicht erforderlich, da alle im Guten Glauben von der Richtigkeit der Aussagen des Herr Nelke überzeugt waren. Die Fa. HWO GmbH und das SOBA haben aber leider 10 Jahre das Verfahren Festgesteinstagebau Gebelzig im Verborgenen weiterbetrieben, bereits dieser Umstand lässt bei Einwohnern, Grundstückseigentümern, Gemeinde und einigen Politikern die Alarmglocken schellen!

Am 23.03.2009 hat der Bürgermeister der Gemeinde Hohendubrau Herr Zscheschank dem anwesenden Geschäftsführer der Fa. HWO GmbH Herr Dr. Westermann den Ersatz der bisher entstandenen Kosten der Fa. HWO GmbH in diesem Verfahren angeboten, wenn diese im Gegenzug vom Vorhaben Festgesteinstagebau Gebelzig Abstand nimmt und die Bewilligung zum Abbau dem SOBA zurück gibt.

Dieses Angebot wurde durch den Bürgermeister am 14.09.2009 und am 01.12.2011 im Rahmen der Sitzungen des Petitionsausschusses während der vor Ort Termine in Gebelzig wiederholt, jedoch durch die Fa. HWO GmbH jedes Mal abgelehnt.

„Die Fa. HWO GmbH habe jedoch von Anfang an Gesprächsbereitschaft gezeigt und sei Kompromisslösungen nie abgeneigt gewesen.“

Diese Aussage ist bereits widerlegt, weder hat die Fa. HWO GmbH zu irgendeinem Zeitpunkt aktiv Kontakt oder das Gespräch mit Bürgern, Grundstückseigentümern oder der Gemeinde gesucht sowie Kompromisse angeboten, noch wurden von Seiten der Kommune angebotene Kompromisslösungen überhaupt in Betracht gezogen. Dem Herr Dr. Westermann ist offensichtlich bisher nicht aufgefallen, dass er auf den Eigentumsverzicht von Grundstückseigentümern, Staatsbürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union angewiesen ist, welchen selbstverständlich dieselben Rechtsmittel zum Schutz von Eigentum wie allen anderen Bürgern des genannten Rechtsraumes zustehen. Die kruden Ansichten legen den Verdacht nahe, Herr Dr. Westermann hält die Bürger, Grundstückseigentümer und Kommune für Bittsteller, welche Ihn und sein Vorhaben gefälligst mit Blumen empfangen sollten und sich ansonsten dem Vorhaben der Fa. HWO GmbH zu fügen haben, so sehen keine Kompromisse aus.

„Auf die Frage des Berichterstatters, wie die zeitlichen Vorstellungen seitens des Unternehmens sind, erläutert Herr Westermann: Sobald alle Gerichtsverfahren beendet seien - und an einem für das Unternehmen positiven Ausgang der Verfahren habe man keine Zweifel - werde sofort mit der Erschließung im vorgesehenen Stufenverfahren begonnen. Stufe 1 sei dabei der erforderliche Grunderwerb von den jeweiligen Eigentümern.“

Seit der Übertragung der Bewilligung an die HWO GmbH sind nunmehr bereits fast 14 Jahre vergangen, viele Jahre in denen weder der Bedarf aus anderen Steinbrüchen, auf 16 Tagebaue hat die Fa. HWO GmbH nach eigenen Angaben selbst Zugriff, nicht gedeckt werden konnte, man kann sich sogar den Luxus der zeitweisen Stilllegung von Steinbrüchen leisten, noch hat man sich intensiv um die Verwirklichung des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig bemüht, von Telefonaten mit dem SOBA und Unwahrheiten gegenüber demselben abgesehen. Im Jahr 2008 verkündet Herr Westermann im Interview mit der Sächsischen Zeitung vollmundig im Herbst desselben Jahres beginnen zu wollen, wir haben 2012 und noch immer sind die Antragsunterlagen der Fa. HWO GmbH mangelhaft und erlauben keine Zulassung des Rahmenbetriebsplanes. Und dass das Vorhaben Festgesteinstagebau Gebelzig gegen verschiedene Rechtstatbestände des Freistaat Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verstößt ist verschiedenen Beteiligungen der TÖB zu entnehmen.

Der Grunderwerb wird später scheitern, die Grundabtretung ist in diesem Fall wegen Verstoß gegen § 80 Abs. 1 und Abs. 2 BBerG nicht durchführbar und wird im Grundabtretungsverfahren scheitern. Neben den 4 Eigentümern welche Grundbesitz auf dem geplanten Tagebaugelände haben, sind auch die Grundstücke zur Errichtung der geplanten Werksstraße von verschiedensten Eigentümern zu erwerben, und bis heute hat die HWO GmbH mit keinem einzigem eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

„ Der Berichterstatter fragt, ob eine Verschiebung des bergbaulichen Aufschlusses auf einen späteren Zeitpunkt möglich sei.

Diese Frage verneint Herr Westermann. Zum einen sei die Firma aus wirtschaftlichen Aspekten an einem baldmöglichsten Förderbeginn interessiert, da die Qualität des hiesigen Gesteins sehr gut sei. In dieser Wertigkeit gebe es in der gesamten Region nur noch zwei Standorte, wovon einer in naher Zukunft erschöpft sein werde. Gerade im Straßenbau

werde die Nachfrage nach hochwertigen Splitten steigen."

Der Geplante Festgesteinstagebau Gebelzig wurde als Ersatzlagerstätte für den auslaufenden Tagebau in Baruth geplant, 2008 sprach man davon den Autobahnbau der A 4 in Polen beliefern zu wollen. In Baruth hat man den Steinbruch am 31.12.2000 stillgelegt und verzichtet widerrechtlich auf die Gewinnung ca. 600.000 t Baufähigen Gesteines, und die A 4 in Polen ist bis hinter Kraków fertiggestellt. Die vorgeschriebene Untersuchung der Proben zum Gesteinstagebau Gebelzig haben bewiesen, dass die Gesteine der Lagerstätte nicht den Alkalireaktivitätstest bestanden haben, somit ist eine Verwendung wie angestrebt im Straßenbau, jedenfalls in den Deckschichten, nicht möglich. Weiterhin bestehen infolgedessen auch Beschränkungen in der Verwendung im Hochbau. Ebenfalls ist auf Nachfrage bei Autobahnmeistereien, Straßenbauunternehmen, und Bahnunternehmen kein Interesse an der minderwertigen Grauwacke aus Gebelzig bekundet worden. Fachkundige bezeichnen die Gebelziger Lagerstätte als zu jung. Weiter muss beachtet werden, die großen Infrastrukturprojekte in der Region sind bekanntermaßen bis auf die Fertigstellung der B 178 N abgeschlossen, weitere Projekt, auch Überregional, die einen Neuaufschluss rechtfertigen sind auf Jahrzehnte nicht zu erwarten.

„Zum anderen könne die Genehmigung zum Aufschluss des Tagebaus von Gesetzes wegen nicht „geparkt“ werden. Es sei ein verfahrensrechtlicher Zeitrahmen vorgegeben, in dem der Aufschluss erfolgen müsse. Andernfalls verliere die Genehmigung ihre Gültigkeit.“

Eine Bewilligung ist durch § 18 Abs. 3 BBergG befristet, sie ist zwingend zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren aufgenommen ist. Diese Frist wurde nach § 2 Abs. 3 GVRB auf 18 Monate für die Einreichung eines Betriebsplanes zur Aufnahme der Gewinnung nach Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt, um das Bergrecht gesamtdeutsch schneller anzugleichen. Demnach hätte die Bewilligung bereits im Oktober 1997 entzogen werden müssen. Eine Prüfung durch das SOBA in den Jahren 1998 und 2006 zum Entzug der Bewilligung folgte jeweils der nicht belastbaren Begründung der Fa. HWO GmbH. Die vorgetragenen Begründungen der Fa. HWO halten keiner ordentlichen Prüfung stand. Die dazwischen nach den angeführten rechtlichen Grundlagen des BBergG erforderlichen Prüfungen zum Entzug der Bewilligung hat das SOBA gar nicht erst durchgeführt. Wenn bis zum 31.12.2016 die erteilte Bewilligung nicht in Anspruch genommen wird, sollte diese normalerweise erlöschen.

„Der Berichterstatter spricht den neu geplanten Autobahnanschluss in dem Gebiet an und erläutert die Sorgen der Anwohner. Es werde befürchtet, dass die von der HWO GmbH zu errichtende Straße für den Abtransport des Gesteins das Neubaugebiet der Gemeinde tangiert.“

Herr Dr. Westermann zeigt anhand vorliegenden Kartenmaterials, dass die geplanten Transportwege bisher nicht durch die Wohnbebauung führen. Sollte eine Neuplanung der Autobahn eine Änderung des Straßenverlaufs erfordern, stehe er den Gesprächen aufgeschlossen gegenüber. Wichtig sei der Firma eine positive Koexistenz mit der Gemeinde, Kompromisslösungen seien durchaus denkbar.“

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Anschlussstelle Weißenberg an die A 4 im Jahr 2015 geschlossen werden. Bis heute findet dieser Umstand von Seiten der Fa. HWO GmbH aber auch des SOBA keine Berücksichtigung. Wir möchten hier nochmals darauf hinweisen, bereits während der Durchführung des ROV 1998 wurden andere Anschlussvarianten der zu errichtenden Werksstraße an die S 55 gefordert, aber auch in den Ergänzungsunterlagen vom 28.02.2011 hält man unbeirrt an der bereits mehrfach abgelehnten Variante der Anbindung an die S 55 fest. Aufgeschlossen- und Kompromissbereitschaft sieht anders aus.

Eine friedliche Koexistenz mit der Gemeinde ist grundsätzlich bekanntermaßen unmöglich, ein

Vorhaben wie das des Festgesteinstagebau Gebelzig bietet genügend negative Schnittstellen mit der Umgebung. Die mangelnde Kompromissbereitschaft der Fa. HWO GmbH ist bereits umfassend belegt, dieses erschwert die Lage der Kommune, Bürger und Grundstückseigentümer zusätzlich.

„Der Berichterstatter, fragt ob es vorstellbar wäre, dass die HWO GmbH der Gemeinde einen finanziellen Anreiz biete, beispielsweise in Form von Verträgen, die eine Gewinnbeteiligung zur Grundlage haben (ähnlich den Vattenfall-Verträgen).“

Herr Dr. Westermann sagt dazu, dass man sich stets darüber bewusst sei, dass ein Abbaugebiet mit zahlreichen Unannehmlichkeiten für die Bevölkerung verbunden ist. Es sei insofern immer das Bestreben des Unternehmens gewesen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und parallel dazu verschiedene Anreize zu schaffen, beispielsweise in Form von Sponsorentätigkeiten, Beteiligungen am Straßenbau der Gemeinden und ähnliches.

Verträge wie oben dargestellt, seien schwer realisierbar. Das Betriebsergebnis sei nicht vorhersehbar, so dass ein Fixum ab einer gewissen Höhe problematisch sei. Eine Gewinnbeteiligung der Gemeinde ist ebenso schwer umsetzbar, da die HWO GmbH nur über die Abbaurechte verfüge, der Bodenschatz sei Eigentum des Freistaat Sachsen.“

Welchen Wert Vereinbarungen mit der Fa. HWO GmbH haben hat der Bürgermeister der Gemeinde Malschwitz Herr Seidel am 01.12.2011 während der Sitzung des Petitionsausschusses in Gebelzig dargestellt, keine. Die Unannehmlichkeiten welche die Fa. HWO GmbH der Bevölkerung zumutet sind grundsätzlich der Rücksichtslosigkeit und Arroganz dieses Bergrechtsinhabers geschuldet, jedoch zusätzlich kommt die geringe, vor allem angekündigte Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde hinzu. Sachsen ist hierfür ein trauriges Beispiel.

An keinem der Standorte der Region ist eine Sponsorentätigkeit der HWO GmbH bekannt, weder in Pließkowitz, Krombnitz, noch Ebersbach. Dass die Fa. HWO GmbH, hier als Fa. SHB, rund um die Standorte in den alten Bundesländern Sponsoring betreibt ist jedoch ebenfalls bekannt.

Dass man das Betriebsergebnis kreativ anpassen kann, um Gewerbesteuern an den Standorten der Fa. HWO GmbH in Sachsen vermeiden zu können ist traurige Wahrheit und erschwert eine positive Betrachtung diese Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig der Fa. HWO GmbH zusätzlich.

Und wozu die Aussage des Herr Westermann „ die Fa. HWO GmbH nur über die die Abbaurechte verfüge, der Bodenschatz sei Eigentum des Freistaat Sachsen.“ sein soll können wir beim besten Willen nicht erkennen. Der Freistaat Sachsen verzichtet auf die Erhebung von Feldes- oder Förderabgaben wie auf der Webseite des SMWA nachzulesen ist: „Derzeit erhebt der Freistaat Sachsen auf Grund volkswirtschaftlicher Belange im Sinne des § 32 Abs. 2 BBergG keine Feldesabgabe.“

„Davon unabhängig strebe die HWO GmbH unverändert eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde an und sei stets zu lösungsorientierten Gesprächen sowie Kompromisslösungen bereit. Erforderlich sei dafür aber ein sachlicher Umgang mit der Thematik und ein Abrücken von der bisherigen Verhinderungspolitik.“

Zu konstruktiver Zusammenarbeit gehören Gesprächsangebote, außer denen von der Gemeinde wurden bis heute keine unterbreitet. Zu Kompromissen gehören immer zwei, die Gemeinde hat bisher als einzige einen Kompromiss unterbreitet und über 4 Jahre aufrecht erhalten. Zum sachlichen Umgang gehört auch das Vorlegen korrekter, nachvollziehbarer Antragsunterlagen um das Vorhaben einschätzen zu können. Für Fehler und Unzulänglichkeiten trägt einzig und allein die Antragstellerin die Verantwortung, es ist legitim darauf hinzuweisen und die Vorlage sach- und fachlich korrekter Unterlagen zu fordern.

Solange die Fa. HWO GmbH davon ausgeht nur deren Interessen in dem Vorhaben Festgesteinstagebau Gebelzig wären verbindlich ist es auch legitim für Bürger, Kommune und Grundstückseigentümer die Durchsetzung ihrer Interessen zu fordern. Und wir weisen nochmals daraufhin, um Kompromisse im Interesse aller Beteiligten zu finden, ist Gesprächs- und Kompromissbereitschaft aller Beteiligten erforderlich, dies ist bisher nicht der Fall, wie auch die Ablehnung der Beteiligung von Nichtbefürwortern des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig an dem Gespräch am 07.03.2012 durch die Fa. HWO GmbH deutlich zeigt.

Schlussbemerkung: Da das Protokoll von Herrn Westermann zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, ist davon auszugehen dass seine Aussagen seinem Kenntnisstand entsprechen. Damit und seinen Aussagen vom 23.03.2009 kann § 55 BBerG Abs. 1 Punkt 2 a und b angewendet werden und die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verwehrt werden, als Geschäftsführer eines Bergbauunternehmens sollte man Fachkompetenz vorweisen können, diese kann hier jedoch in Abrede gestellt werden.

Hans Hermann Zscheschank
Bürgermeister Hohendubrau

i.A. Denis Riese
Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Anlagen:

- Protokoll Gespräch Herr Westermann vom 23.03.2009
- Verfahrenschronologie
- Stellungnahme Gemeinde zum ROV vom 12.11.1997
- Einladungen und Antworten zum Gespräch am 23.03.2009